

Allgemeines.

Glaister, John: The police surgeon in relation to forensic medicine. The teaching of forensic medicine. (Polizeiärztliche und gerichtliche Medizin. Der Unterricht in der gerichtlichen Medizin.) Brit. med. journ. Nr. 3479, S. 448—451. 1927.

In England ist die gerichtliche Medizin seit langen Jahren Prüfungsfach. In allen klinischen und theoretischen Fächern lerne der Student Dinge, die er als Arzt in foro verwenden kann. Die speziellen Fragestellungen, zumal die rechtlichen Gesichtspunkte, denen der junge Mediziner gerne aus dem Wege geht, könne er aber nur in dem gerichtlich-medizinischen Kurs und den Vorlesungen lernen. Die gerichtlichen Fälle seien jedoch von den kurativ gelagerten grundverschieden. Es komme auf besonders sorgfältige Beobachtung und Aufzeichnung der Tatsachen eines Falles und die logischen Schlußfolgerungen hieraus an. Verf. kritisiert die gerichtlichen Gutachten praktischer Ärzte, die sehr oft sachlich und formell unzureichend seien; er hebt hervor, daß gerichtlich-medizinische Kenntnisse und Erfahrungen nicht aus Büchern geschöpft werden könnten; diese hingen vielmehr von der praktischen Erfahrung des Lehrers und Schülers ab. Die gerichtlich-medizinischen Kurse müßten noch mehr auf praktische Mitarbeit des Studenten abgestellt werden. In Schottland hat die gerichtliche Medizin bereits die ihr gebührende Stellung; es bestehen 3 Ordinariate und eine außerordentliche Professur. Beim Abschlußexamen werden schriftliche gerichtlich-medizinische Prüfungsarbeiten gestellt; eine mündliche und praktische Prüfung schließt sich an. In Schottland wird die gerichtliche Medizin beim „Diplomexamen“ sogar mit der „allgemeinen Gesundheitslehre“ auf gleiche Stufe gestellt. Verf. schildert die gerichtsärztliche Tätigkeit der Polizeiunfallärzte und gerichtlich-medizinischen Examinatoren; er macht Vorschläge, wie sich Studenten und praktische Ärzte durch regere Teilnahme an deren Arbeiten fortbilden könnten.

In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß die Ausbildung in der gerichtlichen Medizin auch in England auf das letzte Studienjahr verlegt werden sollte. Die Schulung in der gerichtlichen Medizin könne nur an den entsprechenden Instituten erfolgen, da dort neben erfahrenen Dozenten Lehrsammlungen vorhanden seien. Es sollte allgemein angeordnet werden, daß künftig die sämtlichen einschlägigen Untersuchungen und Sektionen nur an gerichtsärztlichen Instituten stattfinden. Kostenersparnis und wirklich fachmännische Begutachtungen gingen dann Hand in Hand.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

Mazel, Pierre: La preuve en médecine légale. Sa nature. Ses limites. Ses difficultés. (Der Beweis in der gerichtlichen Medizin, seine Natur, Grenzen und Schwierigkeiten.) Journ. de méd. de Lyon Jg. 8, Nr. 189, S. 583—588. 1927.

Der Wert der medizinischen Beweisführung ist begrenzt durch das Wesen der biologischen Gewißheit und durch die Ungenauigkeit unserer Kenntnisse über zahlreiche ätiologische Probleme. Wenn es auch notwendig ist, unser Gutachten in klarer und entschiedener Form niederzulegen, so muß im einschlägigen Falle auch auf etwaige Zweifel hingewiesen werden.

Schönberg (Basel).

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Bruns, O.: Erzeugen die Wiederbelebungsverfahren einen künstlichen Blutkreislauf? (*Med. Poliklin., Univ. Königsberg.*) Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 45, S. 1905—1906. 1927.

Den bei künstlicher Atmung durch Blutdruckschwankungen im Arterien- und Venensystem hervorgerufenen künstlichen Kreislauf (ein Hin- und Herpendeln der Flüssigkeitssäule) nennt man seit Schiff Notkreislauf. Bruns bestreitet einen künst-